

2. Juni 1860.

Nr. 127.

2. Czerwca 1860.

(1031)

Kundmachung.

(3)

Nr. 589. Vom Jaworower k. k. Bezirksamt als Gerichte wird im Grunde des Erschreibens des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 15. Februar 1860 Z. 5094 die von dem Letzteren im weiteren Exekutionszuge des unterm 9. Juni 1857 z. Z. 23633 gerichtlich geschlossenen Vergleiches zur theilweisen Befriedigung der von Ferdinand Vergani wider die Erben des Josef Göttinger, als: Maria Theresia Nechaj, Josef, Anna und Ludwig Göttinger, dann die liegende Masse des Johann Göttinger erzielten Summe von 4000 fl. KM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen bewilligte öffentliche Feilbietung der zur Hypothek dienenden, auf der in Szklo unter CN. 99 liegenden Realität versicherten Summe von 3500 fl. KM. oder 3675 fl. öst. Währ. sammt den 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen auf den 14. Juni und 16. Juli 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Austrufpreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 3500 fl. KM. oder 3675 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Die zu veräußernde Summe sammt Zinsen wird ohne Haftung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit feilgeboten.

3) Jeder Käuflustige ist verpflichtet vor Beginn der Feilbietung den zehnten Theil des Austrufpreises, namentlich den Betrag pr. 250 fl. KM. oder 267 fl. 50 kr. öst. Währ. im Baaren, in galiz.-landständischen Pfandbriefen, oder anderen öffentlichen Staatspapieren mit noch nicht fälligen Koupions nach dem in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth derselben, oder endlich in galizischen Sparkassabücheln zu Handen der Lizitations-Kommission als Badium zu erlegen, welches dem Meistbietenden, falls es im Baaren erlegt worden wäre, in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietern aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

Sollte der Exekutionsführer mitlizitiren wollen, so wird derselbe vom Gilage des Badiums frei sein, wenn er dasselbe auf seiner Summe pr. 4000 fl. KM. s. N. G. am 1. Sohe versichert zu haben, mit dem Tabularextrakte der Lizitations-Kommission nachweisen wird.

4) Der Meistbiether ist verbunden binnen 30 Tagen nach Zusstellung des den Lizitationsalt genehmigenden und rechtekräftigen Bescheides den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung seines haat erlegten Badiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Sobald der Meistbiether der 4. Lizitationsbedingung gemäß den ganzen Kaufschilling wird erlegt haben, wird ihm das Eigenthumsdefekt zu der entstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten werden aus derselben extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte dagegen der Meistbiether der 4. Lizitationsbedingung in der daselbst bestimmten Frist nicht nachkommen, so wird über Anlangen des Exekutionsführers oder eines der Hypothekargläubiger eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers bewilligt, und die frälliche Summe in jenem Termine auch unter dem Nominalwerthe veräußert werden, in welchem Falle der wortbrüchige Käufer für jeden hieraus entstandenen Schaden den Eigenthümern und Hypothekargläubigern nicht nur mit dem Badium sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

7) Sollte diese Summe in keinem der bestimmten Termine über oder um den Nominalwerth veräußert werden können, so wird der Termin behaft festzusezenden leichteren Bedingungen auf den 14ten August 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt.

8) Die Einsicht der Tabularextrakte wird jedem in der Registralt gestattet.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Jaworow, am 30. April 1860.

(1033)

G d i k t .

(3)

Nr. 2355. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Alois Grafen Logothetti und Bezugsgberechtigten des in der Bukowina liegenden Guteantheiles Rostoki, bestehend in einem Sechsttheile vom sechsten Theile des Gutes Rostoki vel Rostocze behaft der Zuweisung des mit dem Erlaße d. r. Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Zahl 557 für den obigen Guteantheil bemessene Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 3205 fl. 55 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zusammens, dann Wohnortes, Haus-Nr. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital geniessen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, während dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Die unterlassene Anmeldung zieht die Folge nach sich, daß das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 30. April 1860.

(1042)

G d i k t .

(3)

Nro. 3080. Der unbekannten Wohnortes verweisende Chaim Bindermann aus Sambor wird hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung um so gewisser in seine Heimat zurückzukehren und sich bei seiner Zuständigkeitsbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

Bon der k. k. Kreisbehörde.
Sambor, den 21. Mai 1860.

E d y k t .

Nr. 3080. Wzywa się niniejszym Chaim Bindermann z Sambo-
ra, którym niewiadomo gdzie przebywa, aby w przeciągu roku
od dnia umieszczenia tego edyktu w Gazecie urzędowej Lwowskiej
do miejsca urodzenia powrócił i władzy miejscowości się przedstawił,
gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu według ustaw najwyższego
pateatu z dnia 24. marca r. 1832 postąpi się.

C. k. władza obwodowa.
Sambor, dnia 21. maja 1860.

(1039)

G d i k t .

(3)

Nro. 2894. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufzuhaltenden Markus Barbasch aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 10. Mai 1860 Zahl 2894 Moses Rappaport wegen Zahlung der Wechselsumme von 518 Sil. Rubl. 75 Kop. neu rand. gestochen s. N. G. eine Wechselleague überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Markus Barbasch mit handelsgerichtlichen Beschlüsse vom 16. Mai 1860 Zahl 2894 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Moses Rappaport binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substitution des Advokaten Dr. Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Zloczow, den 16. Mai 1860.

(1029)

Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 109. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrat in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. österr. W. verbundenen Akzessistenstelle wird der Konkurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig dokumentierten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, und falls sie nicht angestellt sind, durch das betreffende Bezirksamt bei dem Magistrats-Vorstande zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium.
Krakau, am 25. Mai 1860.

(1037)

Kundmachung.

(3)

Nro. 11573. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß bei demselben zur Einbringung der mit Lemberger Landrechtsurtheile vom 20. September 1824 J. 20472 durch die Firlejower lat. Kirche erlegten Summe pr. 825 fl. W. W. sammt den hiervon gegenwärtig seit 1. Jänner 1856 rückständigen 5% Zinsen, und der mit Lemberger Landrechtsurtheilen vom 6. November 1833 Zahl 30260 und 30261 durch die Zelechower lat. Kirche erlegten Kapitalien pr. 500 fl. und 295 fl. 16 $\frac{1}{8}$ kr. W. W. sammt 5% von beiden Summen seit 1. Jänner 1855 bis zum Kapitalien-Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, ferner zur Befriedigung der bereits zuerkannten Exekutionskosten pr. 10 fl. 21 kr. K.M., 31 fl. 1 kr. K.M., 3 fl. 42 kr. K.M., 10 fl. K.M., 3 fl. 42 kr. K.M., 10 fl. 21 fl. 24 kr. K.M., 8 fl. 9 kr. K.M. und 13 fl. 45 kr. K.M., endlich der hiermit in dem richtig verrechneten Betrage von 116 fl. 81 kr. österr. W. zuerkannten Exekutionskosten, die Lizitazion der in Lemberg sub Nr. 58 $\frac{1}{4}$ gelebten Realität auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers Moses Jacob Schissman unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddo. 26. August 1850 erhobene Werth von 3185 fl. 44 kr. K.M. angenommen.

2) Jeder Kaufstürtige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu handen der Lizitazionskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizisch-städtischen Pfandbriefen nach dem Tagess-Kouriertheile, oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Nebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Teilstiebungskates an gerednet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verbringung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restaufschilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weniger sollte, die Zahlung vor dem geschilderten oder bedungenen Ausfündigungstermine anzunehmen. Die Notariatsforderungen werden dem Käufer nicht belassen.

6) Diese Teilstiebung wird in einem einzigen Termine, d. i. am 16. August 1860 — 10 Uhr Vormittags mit dem Besahe abgehalten werden, daß, wosfern kein Kaufstürtiger den SchätzungsWerth oder über denselben einen Anbohr bieten sollte, diese Realität in diesen Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden wird.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physikalischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigentumdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstürtigen an die Landtafel (Stadttafel, das Gründbuch) und das k. k. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. April 1860.

(1044)

G d i k t.

(3)

Nr. 12508. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jacob Mordsche oder Marcus Bardach mit diesem Eifte bekannt gemacht, daß Salomon Flecker am 3. September 1851 J. 20238 das Gesuch wegen Intabulirung der Summe von 80 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 29sten Mai 1837 gerechnet im Lasterstande des Hauses und Grundes Nro. 606 $\frac{1}{4}$, überreicht habe, welchem Begehr am 27. November 1851 J. 20238 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des Jacob Mordsche oder Marcus Bardach unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Dr. Mahl mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Herrn Pfeifer auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Mai 1860.

(1034)

G d i k t.

(3)

Nro. 1689. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der in der Tabelle bezeichneten Personen, behufs

der Zuweisung der Urbarial-Entschädigungs-Kapitale von den unten bezeichneten Guttheilein, diesenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 30. August 1860 hiergerichts unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens las Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Bittstellern ausgesetzt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer, und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Name des Gesuchstellers	Name des Gutkörpers	Nähre Be- zeichnung des Antheils	Ausge- mittelter Betrag in K.M. fl. kr.	Ausspruch der Grund- entlastungs- Landes- Kommission
Maria Semaka geborene Sorocean und Dumitrasch Braha durch den Bessio- när Ignatz Hauser	e s e o m	Theile der che- mals Michalaki und Katharina Sorocean'schen Antheile	1166 55	23. Oktober 1858 Nro. 1247.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 30. April 1860.

(1041)

G d i k t.

(3)

Nro. 2506. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, der Fr. Karoline Lubkowska und Ludowika Gawrońska in $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Theilen gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Dobra mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiermit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgebotenen unterthändigen Leistungen und Reize in diesen Gütern mit der Gesamtsumme von 8578 fl. 55 kr. K.M. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zusammens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Preises der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter buchlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Nebeneinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer buchlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verfichert geblieben ist.

Aus dem Rathae des k. k. Kreisgerichtes.
Przemysl, den 30. April 1860.

(1035)

G d i k t.

(3)

Nro. 1613 - Civ. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gericht wird hiermit veröffentlicht, daß der k. k. Notar Herr Josel Strzelbicki mit dem Amtssiege in Czortkow, im Grunde §. 37 des kais. Patent vom 21. Mai 1855 zur Annahme aller im §. 183 der Notariats-Ordnung bezeichneten, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Bezirksamtes als Gericht zugewiesenen Akte in Verlassenschafts- und Waisensachen in nachstehenden Dörtschaften, als: 1) Czortkow Markt, 2) Czortkow stary, 3) Wygnanka, 4) Slobódka wygnaniecka, 5) Bialoboznica, 6) Kalnowszezyna, 7) Siemiakowce, 8) Biala, 9) Czerkawszczyzna, 10) Jagielnica Markt, 11) Chomiakówka, 12) Nagórzanica, 13) Dolina, 14) Szulhanówka, 15) Jagielnica stara, 16) Saliwka, 17) Rosochacz, 18) Swidowa mit Antoniówka, 19) Muchawka, 20) Ułaszkowce Markt, 21) Zablotówka, 22) Sosolówka, 23) Uhryń, 24) Szwajkowce, 25) Szmankowce, 26) Strusówka, 27) Szmankowczyki, 28) Dawidkowce, 29) Slobódka dawidkowiecka, 30) Koledziany ermächtigt wurde.

Czortkow, am 26. Mai 1860.

(1051)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1204. Vom Uhnower k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für die Bezirke Rawa und Uhnow angestellte k. k. Notar Herr Paul Górká auf Grund des §. 184 der k. k. Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Zahl 94 zur Ausfahme der Todsfälle und sämtlichen Verlassenschaftakte im hiesigen Bezirke, namentlich in dem Markorte Uhnow und den Ortschaften Zastawie, Karów mit Nowydwór, Bozemki und Iwanki, Poddubee mit Zabiżanka, Josefina und Michalina, Zaborze, Wierzbica mit Wólka wierzbicka, Nowosiółki przednie, Nowosiółki kardynalskie und Dynska delegit worden ist, an welchen sich daher in vorkommenden Fällen zu wenden ist.

k. k. Bezirksamt als Gericht.

Uhnow, am 26. Mai 1860.

Uwiadomienie.

Nr. 1304. Przez c. k. urząd powiatowy w Uhnowie jako sąd czyni się powszechnie wiadomo, że mianowany na powiat Uhnowski i Rawski c. k. notaryusz p. Paweł Górká na zasadzie §. 184 ustawy notarialnej z dnia 21. maja 1855 pod liczbą 94 do przedsiebrania spisów pośmiertnych i wszystkich czynów do przeprowadzenia sądowego spadków potrzebnych w powiecie tutejszym a mianowicie w miasteczku Uhnowie i przyległych wsiach: Zastawie, Karowie, Rozemkach, Iwankach, Nowym dworze, Poddubach, Zabozance, Josefinię, Michalinę, Zaborze, Wierzbicy, Wólce wierzbickiej, Nowosiółkach przednich, Nowosiółkach kardynalskich i Dyniskach delegowanem został, do którego więc w wydarzających się wypadkach spadkowych udawać się należy.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Uhnow, dnia 26. maja 1860.

(1049)

G d i e t.

(2)

Nro. 4059. Vom k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Georg und Michalaki Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann Gojan als Be.walter der Michael Gojan'schen Konkursmasse sub praes. 22. März 1860 Z. 4059 um Löschung der miteschluß vom 29. November 1806 Zahl 5669 im Lastenstande des Gutes Dawideny Gojan pränotirten Sicherheitsurkunde vom 10. Dezember 1805 angefucht hat.

Da der Wohnort der obgenannten Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landesadvokat Dr. Slabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Konsistorium bestellt und denselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes mit dem zugefertigt, binnen vierzehn Tagen nachzuweisen, ob diese Pränotation gerechtsame sei, oder doch in der Rechtfertigung schwäche.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. März 1860.

(1050)

Lizitzations-Verlautbarung.

(2)

Nro. 1964. Vom k. k. Bezirksamte zu Sadagura als Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Vereinbringung der durch Louis Graf Logotheti gegen Michael Kondraki ersiegten Summe von 125 fl. k. M. die exekutive öffentliche Veräußerung d. r. dem letzteren gehörigen, in Sadagura sub Conser. Nr. 434 gelegenen Realität am 18. Juni, 23. Juli und 6. August 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Hiezu werden Kaufstüsse mit dem Weisze eingeladen, daß diese Realität nur an dem dritten Termine unter dem mit 105 fl. öst. W. festgesetzten Aufrufpreise hintangegeben wird, und daß der Schätzungsakt und die Lizitzations-Bedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagura, am 4. Mai 1860.

(1046)

Kundmachung.

(2)

Nro. 22695. Die Statthalterei-Abtheilung hat die Verlegung der in Folge Allerhöchsten Privilegiums vom Jahre 1746 in der Ortschaft Dolha, Marmoroser Komitates, bis nun am 28. Jänner, 13. Mai, 31. Juli und 25. September abgehaltenen Jahrmärkte mit Ausnahme des auch in Zukunft am 13. Mai abzuhalrenden Marktes, auf den 25. Juli, 25. September und 25. Oktober bewilligt. Was hiermit allgemein fundgemacht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 10. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 22695. Oddział Namieśnictwa w Koszycach zezwolił, ażeby jarmarki, urządzone dotąd na mocy najwyższego przywileju z roku 1746 w miasteczku Dolha w komitacie Marmoroskim w dniach 28go stycznia, 13go maja, 31go lipca i 25go września przeniesione zostały, z wyjątkiem jarmarku przypadającego 13go maja, który także na przyszłość w tym dniu odbywać się będzie, na dnie: 25go lipca, 25go września i 25go października.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. oddziału Namieśnictwa.

Koszyce, 10. maja 1860.

(1052)

G d i e t.

(2)

Nr. 905. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Vereinbringung der im Grunde Beschluss vom 6. Oktober 1846 und des schiedsrichterlichen Urteils vom 4. Jänner 1846 durch Frau Johanna Bożarska ersiegten, laut der beim Stryjer Magistrate am 8. November 1854 abgegebenen Erklärung in dem Betrage pr. 300 fl. k. M. oder 315 fl. öst. Währ. noch ausstehenden Forderung somit den früheren mit 1 fl. 40 kr. und 1 fl. 76½ kr. öst. Währ. zugesprochenen, und den gegenwärtig auf 10 fl. 93 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekutionskosten, die exekutive Heilbelebung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der in Stryj sub CN. 4 Stadt gelegenen Realität dom. II. pag. 12. n. 4. on. und dom. IX. pag. 14. n. 13. on. zu Gunsten des Israel Zehngebeth intabulirten Summe pr. 2000 fl. k. M. beim Stryjer k. k. Bezirksgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden müssen:

1) Zum Aufrufpreisse wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe pr. 2000 fl. k. M. oder 2100 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufstüsse ist verbunden 10% des Aufrufpreises als Angeld zu Handen der Lizitzations-Kommission im Waaren oder in Staatepapieren, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tagewertwerthe oder mittels Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage vor dem Beginne der Lizitzation zu erlegen. Dieses Vadum wird nach geendigter Versteigerung dem Ersteher in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, allen übrigen Mitbietanten aber alsgleich zurückgestellt werden. Von der Erlagspflicht wird nur die Exekutionsführerin Frau Johanna Bożarska damals befreit sein, wenn sie das zu erlegenden Vadum auf ihrer obigen liquiden Forderung sichergestellt und sich hierüber bei der Lizitzations-Kommission ausgewiesen haben wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des waaren Angeldes binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitzionskontrakt zur Gerichtswissenschaft annehmenden Bescheides, und die zweite Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung an das k. k. Steuer- als gerichtliche Depositienamt in Stryj zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Waaren geleistete Angeld zurückgestellt werden.

Sollte die Exekutionsführerin Bestbieterin werden, so ist sie berechtigt ihre Forderung, insoweit sie in den Kaufschilling einginge, mit dem Kaufpreise zu kompensiren, und blos den Mehrbetrag an das Deposit zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet, die auf diese Summe intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillinges zu übernehmen, wosfern sich ein oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Termine anzunehmen.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekrekt der erstandenen Summe ausgesetzt, derselbe auf eigene Kosten als Eigentümer der Summe von 2100 fl. öst. Währ. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten werden mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Zu dieser Heilbelebung werden drei Termine, und zwar am 5. Juli, am 9. August und am 6. September 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags beim Gerichte selbst bestimmt.

Sollte diese Summe in dem ersten oder zweiten Termine nicht über oder um den Nominalwerth an Mann gebracht werden können, so wird sie im dritten Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

8) Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitzationsbedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf Einschreiten der Exekutionsführerin auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitzionstermine um welch' immer für einen Preis veräußert, und das Angeld, oder wenn auf Rechnung des Kaufschillinges eine Zahlung bereits geleistet worden wäre, diese Theilzahlung zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Bezuglich der auf der zu veräußernden Summe haftenden Lasten werden die Kaufstüsse an das Stryjer Grundbuch gewiesen.

10) Sollte der Ersteher nicht im Gerichtsorte wohnhaft sein, so ist er gehalten, der Lizitzionskommission einen hier Ansässigen zur Empfangnahme sämtlicher in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheide bevolmächtigten Vertreter unter Einlegung der Vollmacht bekannt zu geben, weil sonst diese Bescheide in dem Gerichtslokale mit derselben Wirkung affigirt werden, als wenn sie dem Ersteher zu eigenen Händen zugestellt worden.

Hievon wird die Exekutionsführerin durch ihren Bevollmächtigten Herrn Advokaten Dr. Dzidowski, der Ereu: Israel Zehngebeth, der Hypothekargläubiger Herr Thomas de Janusza Zaleski, dann der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Tabulargläubiger Josef Werndl, endlich alle diejenigen, welche nach dem 28. Februar 1860 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der die Lizitzation bewilligte Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Hrn. Paul Langner mit Substitution des Herrn Georg Schecher aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

(1030)

G d i e t.

Nro. 2911. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf der dem Herrn Leo Wróblewski gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Stadt Czortkow 5te Schede der Güter Czortkow mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß Hr. Leo Wróblewski um Einleitung des Verfahrens Beihufs Zuweisung des mittelst Entschädigungs - Anspruches vom 15ten November 1856 Zahl 2998-G.E. auf diese Güter ermittelten Urbarial-Entschädigungs- Kapitals von 5714 fl. 25 kr. R.M. unterm 9. Mai 1860 Zahl 2911 das Begehr gestellt hat.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfalls Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfalls Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15ten Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das mit 5714 fl. 25 kr. R.M., ermittelte Urbarial-Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des

(3)

Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnopol, den 21. Mai 1860.

(1040)

G d i e t.

Nro. 3439. Vom k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte zu Przemyśl wird hiermit dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Maria v. Morzkowska eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 2000 fl. R.M. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Indem nun denselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart bestellt, und den selben die unter einem erlassene Zahlungsauflage zugestellt wird, wird Herr Josef Niemirowski aufgefordert, zur Wahrung seiner Rechte die etwaigen Behelfe entweder dem bestellten Vertreter zu übergeben, oder einen andern Rechtsfeind zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen.

Przemyśl, am 3. Mai 1860.

(1032)

Konkurs = Kundmachung.

(3)

Nro. 9688. Zu besehen sind:

Die Kontrolorostelle bei den Sammlungskassen in Rzeszow und Neu-Sandec in der X. Diätentafle, beide mit dem Gehalte fählicher 840 fl., dem Bezuge eines 10%igen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Kenntnis der polnischen Sprache, binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Rzeszow und Neu-Sandez einzubringen.

Bon der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Krakau, am 18. Mai 1860.

Anzeige - Blatt.

(1043)

Kundmachung.

Die k. k. privileg. galizische Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die Bahnhofs-Restaurations auf der im Laufe dieses Jahres noch zu eröffnenden Eisenbahn-Station Przemyśl im Wege der Concurrenz pachtweise hinzugeben.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei der Betriebsleitung der k. k. privileg. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Krakau, der Eisenbahnauleitung in Przemyśl und dem Bahnhof-Expedite in Przeworsk eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei der Hintangabe dieser Unternehmung die persönliche Beschriftung und die Solidität des Concurrenten maßgebend sein sollen.

Die mit der erforderlichen Nachweisung versehenen Offerte, welche den Anboth des jährlichen Pachtzinses ziffermäßig ausdrücken sollen, werden bei der Centralleitung der k. k. privileg. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien (Heidenschuß, Gebäude der Creditanstalt) bis 20. Juni d. J. entgegengenommen.

Wien, am 15. Mai 1860.

k. k. privileg. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Durch ein königl. preuß. und königl. sächs. Ministerium konzessionirt.
Vom Pariser, Münchner und Wiener Thierschuh-Vereine mit der
Medaille ausgezeichnet.



KORNEUBURGER
VIEHPULVER
für Pferde, Hornvieh und Schafe,
bewährt sich stets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüsen und Kehlen, Kolik, Mangel an Fleißlust, und vorzüglich die Pferde bei vollem Leibe und Feuer zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutmelken und Aufblähen der Kühe (Windbaube), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren Qualität überraschend durch dessen Anwendung verbessert wird — bei Lungenleiden; während des Kälberns erscheint dessen Gebrauch bei Kühen sehr vorteilhaft, so wie schwache Kalber durch dessen Verabreichung zusehends gedeihen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberegel, der Fäule und bei allen Leiden des Unterleibes, wo Unhäufigkeit zum Grunde liegt.

Echt zu beziehen in Lemberg bei den Herren H. Laneri, Apotheker und Const. Iskierski, und in den meisten Städten

Doniesienia prywatne.

Obwieszczenie.

(3)

C. k. uprzew. kolej galic. Karola Ludwika zamierza restaurację dworca kolei na otworzyć się mającej stacyi w Przemyślu w drodze konkurencji wydzierżawić.

Warunki dzierżawy powiążeć można w zarządzie ruchu kolei Karola Ludwika w Krakowie, w zarządzie budowy kolei żelaznej w Przemyślu i w ekspedycji dworca kolei w Przeworsku, przyczem się jednak zauważa, że przy wydzierżawieniu wzgląd na osobiste uzdolnienie i charakter konkurenta rozstrzygnie.

Oferty zawierające potrzebne dowody, i które osiąrowany czynsz dzierżawy liczbami wyrazić mają, przyjmuje Dyrekcyja centralna c. k. uprzew. kolej galic. Karola Ludwika w Wiedniu (Haidenschuss, dom instytutu kredytowego) najdalej do 20. czerwca b. r.

Wiedeń, dnia 15. maja 1860.

c. k. uprzew. kolej galic. Karola Ludwika.

Galisien durch die in den gelesenen Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen.

(815—6)

Vielseitig gewünschte

K u n d g e b u n g .

Daß Carl Doležel in Olmütz in seiner Galanterie-, Papier-, Schreib- und Zeichenwaaren-Handlung (am Ecke der Verlorenen Gasse Nr. 253) nun auch die Haupt-Niederlage für Mähren und Schlesien, der berühmten

k. k. privileg.

Klein-Wenstedl-Maschin-Papier-Fabrik
bei Wien,

aller Gattungen Kanzlei-, Concept-, Brief-, Goldschlag-, Pack- und Zeichenpapiere allein besitzt, und jede Papierart genau nach den Fabrikpreisen berechnet wird, davon auf Verlangen die Wurzelbögen sammt Original-Preisblätter unentbehrlich ertheilt werden.

Auch werden Bestellungen auf alle Gattungen superfeine Lithographie- und Druckpapiere angenommen, und schnellstens verschafft.

Jeder Auftrag wird gegen Baarzahlung prompt effektuirt, und für die beste Verpackung nur 1½ Neukr. pr. Gulden berechnet, dessen zahlreichem Zuspruch sich achtungsvoll empfiehlt.

Carl Doležel.

Olmütz, 2. Mai 1860.

(1019—2)

So eben angekommen eine Parthe des beliebten, angenehm zu nehmenden echten

SCHNEEBERGS-KRAEUTER-ALLOP

aus diesjährigen frischen Brust- und Lungenkräutern nach ärztlicher Vorschrift erzeugt,

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In **Lemberg** bei Herrn **Peter Mikolasek**, Apotheker zum „goldenen Stern“. **Biala**, Jos. Berger, **Bochnia**, A. Kasprzykiewicz, **Brody**, Ad. Ritter v. Kościelski, Apoth., **Brzeżan**, J. Zminkowski, Apoth. **Buczać**, B. Pfeiffer, **Chrzanow**, Dom. Porta, **Dembica**, F. Herzog, **Gorlice**, Walery Rogawski, Ap. **Krakau**, Alexandrowicz, **Mysłenice**, M. Łowczyński, **Neumarkt**, L. v. Kamieński, **Przemyśl**, F. Gaidelschka & Sohn, **Rozwadow**, Marecki, **Rzeszow**, Schaitter, **Sambor**, Kriegseisen, **Stanislau**, Tomanek, **Stryj**, Sidorowicz, **Tarn-**

nopol, Buchnet, **Tarnow**, M. Rit, v. Sidorowicz, Apoth. **Wadowice**, F. Foltin, **Zaleszczyk**, Kodrebsky & Comp. **Złoczów**, F. Petesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung 1 fl. 26 kr. ö. W.

Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Zugleich können auch durch diese Herren Depositare bezogen werden:

Die bewährten Hühneraugenpflaster

von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ.

Haupt-Depot **Gloggnitz** bei **Julius Bittner**, Apotheker.

Vorläufige Warnung.

Mehrere Brüllsaft Erzeuger bemühen sich das Publikum zu täuschen, und ihren Saft „Schnebergs-Kräuter-Allop“ zu benennen; es werden die P. T. Herren Abnehmer hierauf aufmerksam gemacht, und es diene zur allgemeinen Kenntnis, daß nur jener Schnebergs-Kräuter-Allop, aus den frischen Brust- und Lungenkräutern erzeugt, als der echte anzuerkennen ist, der im Siegel der Flasche die Firma der wahren Erzeuger: Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, und Julius Bittner, Apotheker in Gloggnitz, beigedruckt enthält. (1025—1)

Avis für Bauunternehmer, Bauherrn und Besitzer von alten schadhaften Schindeldächern.

Die k. k. ausschl. privilegierte Brünns-Wiener Dachsteinpappe & Kunstschiefer-Fabrik des Leopold Schostal beeht sich hiermit zur Kenntnis zu bringen, daß ihr Bausührer Herr Wilhelm Schostal, der sich gegenwärtig in Lemberg befindet, alle Gattungen von Eindeckungen mit Dachsteinpappe so wie auch das Neuerzischen alter schadhafter Schindeldächer mit benanntem Material übernimmt, und bestens, schnellstens und billigst ausführt.

Für die Feuersicherheit, Wasserdichtheit und Dauerhaftigkeit der von oben genannter Fabrik mit ihrer Steinpappe ausgeführten Eindeckungen, wird jede beliebige Garantie geleistet.

Jede beliebige Auskunft wird ertheilt und Bestellungen übernommen, täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr im Gasthof „zur Eisenbahn“ im 2. Stock, Thür Nr. 11.

Dla przedsiębiorców budowli i właścicieli starych uszkodzonych dachów gontowych.

C. k. wyłącznie uprzew. berneńsko-wiedeńska fabryka tektury kamiennej i sztuczneho lupku do pokrycia dachów Leopolda Schostala ma zaszczyt oznajmić Szanownej Publiczności, że jej budowniczy, pan **Wilhelm Schostal**, znajduje się teraz we **Lwowie**, gdzie przyjmuje wszelkiego rodzaju pokrycia dachów tektura kamienią, jak również naprawę starych uszkodzonych dachów gontowych rzecznym materiałem, i jak najlepiej, najszczególniej i najtaniej uskutecznie.

Przy wszystkich pokryciach ta tektura kamienna udziela rzecznego fabryka wszelkiej możliwej gwarancji co do ich bezpieczeństwa od ognia, nieprzemakalności i trwałości.

Udziela się żądanych wiadomości i przyjmuje obstatunki codziennie od godziny 9. do 12. i od 2. do 5. w hotelu pod „koleją żelazną“ na 2. piętrze drzwi Nr. 11. (1047—1)

Sommer-Saison 1860. BAD HOMBURG Sommer-Saison 1860. bei Frankfurt a. M.

Die Quellen Homburgs, von dem berühmten Professor Liebig analysirt, wirken erregend, tonisch, austreibend und abführend; sie behältigen ihre Wirksamkeit in allen Fällen, wo es sich darum handelt die gesättigten Functionen des Magens und des Unterleibes wieder herzustellen, indem sie einen eigenthümlichen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Circulation in Thätigkeit setzen und die Verdauungsfähigkeit regeln.

Mit vielem Erfolge findet ihre Anwendung statt: in chronischen Krankheiten der Drüsen des Unterleibes, namentlich der Leber und Milz; bei Hypochondrie, Urinleiden, Stein, bei der Gicht, bei Gelbsucht, bei Hämorrhoidalleiden und Verstopfungen, so wie bei allen den mannigfachen Leiden, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten.

Von sehr durchgreifender Wirkung ist der innere Gebrauch des Wassers, besonders wenn es frisch an der Quelle getrunken wird; die Vergnügung, die Bewegung, die Zerstreuung, das Entfernen von allen Geschäften und jedem Geräusch des Stadtlebens, unterstützen die Heilkraft dieses herrlichen Mineralwassers.

Molken werden von Schweizer Alpen-Sennen des Kantons Appenzell aus Ziegenmilch durch doppelte Schelzung zubereitet, und in der Frühe an den Mineralquellen, sowohl allein, als in Verbindung mit den verschiedenen Mineralbrunnen, verabreicht.

Außer dem Badehause, worin die Mineralwasser-, so wie Fichtennadel-Bäder gegeben werden, findet man hier auch gut eingerichtete Flussbäder, welche in häufigen Fällen wesentlich zur Förderung der Brunninkur beitragen.

Das großartige Conversationshaus, welches das ganze Jahr hindurch geöffnet bleibt, enthält prachtvoll decorirte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, Kaffee- und Rauchzimmer, mehrere geschmackvoll ausgestattete Conversationsäle, wo Trente-et-Quarante und Roulette unter Gewährung außergewöhnlicher Belohnungen aufgerufen werden, indem Eisierie mit einem halben Refait und Letzteres mit einem Zéro gespielt wird. Die tägliche Bankenlager am Trente-et-Quarante ist auf 300 000 Franken, das Maximum auf 12.000 Franken festgesetzt. — Das freche Vesecabinet steht dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bekanntesten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journalen. Der elegante Restaurationssalon, woselbst nach der Karte gespeist wird, führt auf die schöne Asphalt-Terrasse des Kurgartens. — Table-d'hôte findet um ein Uhr und um fünf Uhr statt; die Restauration ist dem tüchtigst bekannten Hause Chevet aus Paris anvertraut.

Das Kur-Orchester spielt dreimal des Tages, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens und Abends im großen Ballsaal; es zählt 43 aufgezeichnete Musiker, vornehmlich die Herren Paquis und Schlotmann, erste Hornsoli von der italienischen Oper zu Paris, sowie Herr Delpach, Cornet-à-pistons, aus Paris, zu nennen sind.

Jede Woche finden Réunions, Pälle, sowie Concerte der bedeutendsten durchreisenden Künstler statt. Durch die Verbindung von Post, Eisenbahn, Omnibus u. c. ist Bad Homburg nur eine Stunde von Frankfurt entfernt. Binnen kurzem wird auch die Eröffnung der directen Eisenbahn zwischen Homburg und Frankfurt a. M. stattfinden, und die Fahrt alsdann in 20 Minuten zurückgelegt werden. (944—2)

(992)

Kundmachung

den Jahrmarkt in Ułaszkowee betreffend.

In dem Marktstädtchen Ułaszkowee, Czortkower Kreises in Galizien, wird der Jahrmarkt am Feste St. Joannes des Täufers, so wie alle Jahre auch im laufenden Jahre 1860 abgehalten werden, und beginnt schon am 22. Juni 1860.

Diesenigen P. T. Herren Kaufleute werden aufmerksam gemacht, welche wegen Erlangung der Gewölber zu Ułaszkowee das Angelb bereits im Jahre 1859 erlegt haben, hiemit annoch aufgesondert, den ganzen Mietzine bis 15. Juni 1860 zu berichtigen, widrigens die Direktion bemüsstiget wäre, nach Verlauf vorstehender Frist die Gewölber an andere Bestandnehmer ohne aller Berücksichtigung der Anselder zu vermitthen.

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen.

Unter Einem wird von der Güter-Direktion mitgetheilt, daß während der Ułaszkowcer Jahrmarktszeit von der Herrschaft gejüchte Stiere (Schweizer Raci), Schwarze und Rothschäcken-Original-Märzhäler, so wie aus der Kreuzung von Märzhäler und Podolsischen Kühen hervorgegangene Zuchttiere, ferner Zuchttiere aus einer Electoral-Schafherde

von 2 Jahren im Gewichte von 130—140 Pfund,

von 1 Jahre im Gewichte von 80—100 Pfund

aus freier Hand zum Verkauf offerirt werden.

Von der Güter-Direktion der Herrschaft.

Jagielnica, am 15. Mai 1860.

Uwiadomienie

(4)

tyczające się jarmarku w Ułaszkowcach.

W miasteczkach Ułaszkowcach, cyrkule Czortkowskim w Galicyi, odbydzie się jak w poprzedzających latach tak też i w bieżącym 1860 roku jarmark w dniu św. Jana Chrzciciela, i rozpoczyna się już z dniem 22. czerwca 1860.

Wszystkich panów kupców, którzy dla osiągnięcia sklepów w Ułaszkowcach już w roku 1859 zadatek dali, czynią się uwazni, wzywając tychże niniejszem, aby niezwłocznie najdalej do 15. czerwca 1860 całą kwotę czynszową w Dyrekcyi Państwa Jagielnicy złożyli, inaczej bowiem po upłygnięciu wyżej oznaczonego terminu sklepy te bez wszelkiego względu na złożony zadatek innym wynajęte zostaną.

Niefrankowane listy nie będą przyjęte.

Oraz udziela się niniejszem ze strony Dyrekcyi dóbr Państwa Jagielnicy do wiadomości, że podezas jarmarku Ułaszkowieckiego, skarbowe własnego chowu szwajcarskie rasy, czarno- i czerwonosrokate prawdziwe tyrolskie (Märzhäler) jako też z własnego chowu po tyrolskim byku z krów podelskich pochodzące byki — dalej

drużelne od 130—140 fantów i

jednoroczne od 80—100 fantów ważace barany z trzody elektoralnej z wolnej ręki sprzedanemi będą.

Od Dyrekcyi dóbr Państwa.

Jagielnica, dnia 15. maja 1860.

R. R. ausschl. privileg. allgemein bestestes

Anatherin - Mundwasser,

von J. G. POPP, prakt. Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557. Preis 1 fl. 40 kr. österr. Währ.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zahne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochreehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahhetet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

ZAHNPLOMBE zum Selbstplombiren hohler Zahne. Preis 2 fl. 20 kr. öst. Währ. — R. R. ausschl. privileg. **Anatherin-Zahnpasta.** Preis 1 fl. 22 kr. öst. Währ. — **Vegetabilisches Zahnpulver.**

Preis 63 kr. öst. Währ. Von J. G. Popp, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei demselben auch alle Arten künstlicher Zahne versetzt. Obenannte Artikel sind zu haben: In Lemberg bei den Herren Josef J. Klein Ringplatz Nr. 232 und H. Kosmann, J. Bierzecki, Laneri, Nikolasch und Tomanek Sohn, Apotheker. — Brody: Deckert & Bochnia: Constantin Solik, — Brzezan: Zminkowski, — Czernowitz: Th. Zachariasiewicz, — Dembica: Herzog Apoth., — Dobromil: Grotowski Apoth., — Jaroslau: Ig. Bajan, — Kolomea: Th. Zachariasiewicz & Comp., — Krakau: J. Jahn und Th. Gorecki, — Przemysl: Machalski, — Przeworsk: Janiszewski, — Rozwadow: Marecki, — Rzeszow: Schatter & Comp., — Sambor: Kriegseisen Apoth., — Sanok: Jaklitsch, — Stanislau: Tomanek & Comp. Apoth. und Gebrüder Czuezawa, — Stryj: J. Sidorowicz Apoth., — Tarnow: J. Jahn, — Tarnopol: G. Latinek, — Wadowice: Foltin, — Zaleszczyki: Kodrebski, — Zloczow: Petesch Apoth.



(796—6)



MOLL'S Seidlich-Pulver.



Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Missbrauch meiner Flama nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosen umhüllenden weißen Papiere mein Fabrikszeichen „Moll's Seidlich-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. Währ.
Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfältigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausärzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankagongschreiben die detailirtesten Nachweisungen darüber, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenläden, Herzklappen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angesthwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Bestätigungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydro-pathische Behandlungweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einemmal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Festigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungsschreiben fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Nahrungs-, Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Ärzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlich-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In Lemberg übernimmt Aufträge Hr. Peter Mikolasch, Apotheker zum „goldenen Stern.“ Biala: Apotheker Keller,

Brody: Fr. Deckert, Bóbrka: J. Czarnik, Brzešany: Josef Zminkowski, Buczacz: J. Czerkawski, Czernowitz: Rozański u. Igo Schnirch, Dobromil: A. Grotowski, Gliniany: N. Helm, Jagielnica: J. Fischbach, Jasło: J. Rehm Apotheker, Kolomyja: W. Kupferman, Krakau: Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, Limanow: A. Müller, Makow: E. Majer, Monasterzyska: J. Lipschitz, Neu-Sandec: Kostkiewicz Witwe, Neumarkt: C. Lauer, Oświecim: W. Polaszek, Apotheker, Przemyśl: F. Gaidetschka & Sohn, Podgórze: S. Schlesinger, Radautz: Resch, Sambor: Kriegseisen, Staremiasto: J. Belka, Suczawa: E. Botczat, Stanisławow: Tomanek Apotheker, Tarnow: J. Jahn, Tarnopol: A. Morawetz, Tyśmenica: Carl Neki, Wadowice: Franz Foltin, Zaleszczyk: J. Kordubske & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

Dorsch-Leberthran-Oel,

von Lobry & Porton zu Utrecht in Niederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinsten und wirksamsten aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Auscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unsren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten &c. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 5 kr. öst. Währ. (278—16)